



★ FULL ★
SERVICE EDV

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BSO EDV- und Betriebsberatung GmbH bei Geschäften mit Unternehmern (B2B)

1. Allgemeines

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungen, Leistungen und sonstigen unternehmerischen Handlungen, die die BSO EDV- und Betriebsberatung GmbH (im Folgenden kurz: BSO) gegenüber Auftraggebern (im Folgenden kurz: AG) erbringt, auch wenn im Einzelfall bei Vertragsabschluss nicht ausdrücklich auf die AGB Bezug genommen wird. Die Geschäftsbedingungen des AG gelten nur, wenn sie im Einzelnen ausgehandelt und von BSO schriftlich anerkannt wurden.

1.2. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn BSO ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Die AGB gelten auch dann ausschließlich, wenn BSO in Kenntnis entgegenstehender AGB des Kunden die Leistungen vorbehaltlos erbringt. Die AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung, dies auch für zukünftige Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass BSO in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss.

1.3. Bei Widersprüchen gelten die Bedingungen für die Rechtsbeziehungen zwischen BSO und AG in folgender Reihenfolge:

1. individuelle Vereinbarung, Angebote, Wartungsverträge
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen

2. Wirksamkeit von Bestellungen und Vereinbarungen

2.1. Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

2.2. Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie von BSO schriftlich bestätigt werden. Als Schriftform gilt dabei auch die Übermittlung in elektronischer Form (email). BSO kann bloß mündlich mitgeteilte oder im Wege des Online-Shops gemachte Angebote / Bestellungen durch Übermittlung einer Auftragsbestätigung oder durch Erfüllung annehmen. Der Vertragsinhalt richtet sich dann nach der Auftragsbestätigung bzw. dem Lieferschein / der Rechnung. BSO behält sich das Recht zur jederzeitigen Abänderung insbesondere bei Irrtümern, Änderung der Rechtslage, technischen Entwicklungen etc. vor.

3. Leistungsumfang / Leistungszeit

3.1. Grundlage der für die Leistungserbringung von BSO eingesetzten Einrichtungen und Technologie ist der qualitative und quantitative Leistungsbedarf nach dem Auftrag des AG. Machen neue Anforderungen des AG eine Änderung oder Erweiterung der Dienstleistungen bzw. der eingesetzten Technologie erforderlich, so ist dies zusätzlich vom AG zu bezahlen. BSO wird auf

Wunsch des AG ein entsprechendes Angebot unterbreiten.

3.2. Im Zweifel ist eine vom AG angeforderte Leistung als außerhalb des vereinbarten Leistungsumfangs gelegen anzusehen.

3.3. Leistungen durch BSO, die vom AG über den jeweils vereinbarten Leistungsumfang hinaus in Anspruch genommen werden, werden vom AG nach tatsächlichem Personal- und Sachaufwand zu den jeweils von BSO gültigen Sätzen vergütet. Dazu zählen insbesondere Leistungen außerhalb der bei BSO üblichen Geschäftszeit, das Analysieren und Beseitigen von Störungen und Fehlern, die durch unsachgemäße Handhabung oder Bedienung durch den AG oder sonstige nicht von BSO zu vertretende Umstände entstanden sind. Ebenso sind Schulungsleistungen grundsätzlich nicht in den Dienstleistungen enthalten und bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

3.4. BSO ist berechtigt, die zur Erbringung der (Dienst-) Leistungen eingesetzten Mittel nach freiem Ermessen zu ändern, wenn keine Beeinträchtigung der Dienstleistungen zu erwarten ist.

3.5. Sofern nichts anderes vereinbart wird, erbringt BSO die Dienstleistungen während der von BSO üblichen Geschäftszeiten. Diese sind Montag bis Donnerstag 08:00 - 17:00 Uhr und Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

3.6. Reisezeiten von Mitarbeitern von BSO gelten als Arbeitszeit. Reisezeiten werden in Höhe des vereinbarten Stundensatzes vergütet. Zusätzlich werden die Reisekosten und allfällige Übernachtungskosten vom AG nach tatsächlichem Aufwand erstattet. Die Erstattung der Reise- und Nebenkosten erfolgt gegen Vorlage der Belege (Kopien).

4. Qualitätsangaben

4.1. Werden nicht bestimmte Eigenschaften bedungen, so liefert die BSO Erzeugnisse handelsüblicher Qualität. Maß und Analyseangaben stellen Näherungswerte dar, die geringfügig über- oder unterschritten werden können. Werden Eigenschaften der unter bestimmten Bezeichnung vertriebenen Waren verändert (z.B. bei Nachfolgemodellen), so ist die BSO berechtigt, das geänderte Produkt zu liefern.

5. Mitwirkungs- und Beistellungspflichten des AG

5.1. Der AG verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu unterstützen, die für die Erbringung der Dienstleistungen durch BSO erforderlich sind. Der AG verpflichtet sich weiters, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung des Vertrags erforderlich sind und die nicht im Leistungsumfang von BSO enthalten sind.



★ FULL ★
SERVICE EDV

5.2. Sofern die Dienstleistungen vor Ort beim AG erbracht werden, stellt der AG die zur Erbringung der Dienstleistungen durch BSO erforderlichen Netzkomponenten, Anschlüsse, Versorgungsstrom inkl. Spitzenspannungsausgleich, Notstromversorgungen, Stellflächen für Anlagen, Arbeitsplätze sowie Infrastruktur in erforderlichem Umfang und Qualität (z.B. Klimatisierung) unentgeltlich zur Verfügung. Jedenfalls ist der AG für die Einhaltung der vom jeweiligen Hersteller geforderten Voraussetzungen für den Betrieb der Hardware verantwortlich. Ebenso hat der AG für die Raum- und Gebäudesicherheit, unter anderem für den Schutz vor Wasser, Feuer und Zutritt Unbefugter Sorge zu tragen. Der AG ist für besondere Sicherheitsvorkehrungen in seinen Räumlichkeiten selbst verantwortlich.

5.3. Der AG stellt zu den vereinbarten Terminen und auf eigene Kosten sämtliche vom BSO zur Durchführung des Auftrages benötigten Informationen, Daten und Unterlagen in der von BSO geforderten Form zur Verfügung und unterstützt BSO auf Wunsch bei der Problemanalyse und Störungsbeseitigung, der Koordination von Verarbeitungsaufträgen und der Abstimmung der Dienstleistungen. Änderungen in den Arbeitsabläufen beim AG, die Änderungen in den von BSO für den AG zu erbringenden Dienstleistungen verursachen können, bedürfen der vorherigen Abstimmung mit BSO.

5.4. Soweit dies nicht ausdrücklich im Leistungsumfang von BSO enthalten ist, wird der AG auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten für eine Netzanbindung sorgen.

5.5. Der AG ist verpflichtet, die zur Nutzung der Dienstleistungen von BSO erforderlichen Passwörter und Log-Ins vertraulich zu behandeln.

5.6. Der AG wird die an BSO übergebenen Daten und Informationen zusätzlich bei sich verwahren, so dass sie bei Verlust oder Beschädigung jederzeit rekonstruiert werden können.

5.7. Der AG wird alle ihm obliegenden Mitwirkungspflichten so zeitgerecht erbringen, dass BSO in der Erbringung der Dienstleistungen nicht behindert wird. Der AG stellt sicher, dass BSO und/oder die durch die BSO beauftragten Dritten für die Erbringung der Dienstleistungen den erforderlichen Zugang zu den Räumlichkeiten beim AG erhalten. Der AG ist dafür verantwortlich, dass die an der Vertragserfüllung beteiligten Mitarbeiter seiner verbundenen Unternehmen oder von ihm beauftragte Dritte entsprechend an der Vertragserfüllung mitwirken.

5.8. Erfüllt der AG seine Mitwirkungspflichten nicht zu den vereinbarten Terminen oder in dem vorgesehenen Umfang, gelten die von BSO erbrachten Leistungen trotz möglicher Einschränkungen dennoch als vertragskonform erbracht. Zeitpläne für die von BSO zu erbringenden Leistungen verschieben sich in angemessenem Umfang. Der AG wird die der BSO hierdurch entstehenden Mehraufwendungen und/oder Kosten zu den bei BSO jeweils geltenden Sätzen gesondert vergüten.

5.9. Der AG sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die ihm zurechenbaren Dritten die von BSO eingesetzten Einrichtungen und Technologien sowie die ihm allenfalls überlassenen Vermögensgegenstände sorgfältig behandeln; der AG haftet der BSO für jeden Schaden.

5.10. Sofern nichts anderes im Einzelnen ausgehandelt und ausdrücklich vereinbart wird, erfolgen Beistellungen und Mitwirkungen des AG unentgeltlich.

6. Preise

6.1. Alle Preise verstehen sich in Euro exklusive Umsatzsteuer ohne allenfalls anfallende Gebühren, Steuern, Zoll, Versandkosten, Verpackung und Versicherung

6.2. Sind nicht konkret genannte Preise vereinbart, so ist die BSO berechtigt, die am Tag der Lieferung / Leistung gültigen Preise zu verrechnen.

6.3. BSO ist berechtigt Preisänderungen infolge Veränderung der wirtschaftlichen Voraussetzungen vorzunehmen. Dies gilt insbesondere bei Veränderungen des Wechselkurses zwischen Euro und US-Dollar und im Falle von insbesondere außerhalb der Einflussmöglichkeit von BSO gelegener Änderung der Einstandskosten bei BSO. Einstandskosten sind jene Kosten, die BSO selbst bei Besorgung / Herstellung etc. der zu erbringenden Leistung / Lieferung aufwenden muss. Ebenso bleiben Korrekturen von Druckfehlern oder anderer Irrtümer vorbehalten. Erfolgt eine Preiserhöhung nach Bestellung um mehr als 20%, so ist der Besteller berechtigt schriftlich vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Rechts ist binnen 8 Tagen ab Bekanntwerden der Erhöhung auszuüben, ansonsten gilt der erhöhte Preis als genehmigt und vereinbart.

6.4. Sollte es notwendig werden, Arbeiten außerhalb der Normalarbeitszeit (siehe 2.1) zu erbringen, werden bei allen Stunden- und Tagessätzen Aufschläge verrechnet:

- Zuschlag von Montag bis Donnerstag zwischen 17:00 und 21:00 Uhr 50%
- Zuschlag Freitag von 12:00 bis 21:00 Uhr 75%
- Zuschlag von 21:00 bis 08:00 an Arbeitstagen, 100%
- an Wochenenden und Feiertagen 100%

6.5. Unbeschadet der Möglichkeit nach 6.3 erfolgt eine jährliche Anpassung der Stundensätze zum 1. Jänner jeden Jahres. Die Anpassung erfolgt in jenem Ausmaß als eine Änderung des VPI 2010 im Vergleich zum Wert bei vorheriger Festlegung eintritt. Abzustellen ist dabei jeweils auf den zum 1.1. eines Jahres verlautbarten endgültigen Indexwert

7. Zahlungskonditionen / Verzug

7.1. Die von BSO gelegten Rechnungen sind prompt nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug zu begleichen. BSO behält sich das Recht vor nach erfolgter



★ FULL ★
SERVICE EDV

Teillieferung bzw. Teilleistung diese in Rechnung zu stellen.

7.2. Bei Zahlungsverzug des AG ist BSO unbeschadet einer rechtlichen Möglichkeit, darüber hinausgehende Zinsen und Kosten zu verlangen, jedenfalls berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von derzeit 9,2% über dem Basiszinssatz und alle zur Einbringlichmachung erforderlichen Kosten (Mahn- und Inkassospesen) ersetzt zu verlangen.

7.3. Für den Fall des Verzuges ist der Käufer verpflichtet, der BSO sämtliche aufgewendete vorprozessuale Kosten, wie etwa Anwaltshonorare und Kosten von Inkassobüros zu refundieren.

7.4. Gerät der Käufer in Verzug oder verschlechtert sich seine Vermögenslage deutlich, so ist die BSO berechtigt, alle Forderungen, auch wenn deren Bezahlung gestundet ist, sofort fällig zu stellen, von noch nicht oder bloß teilweise erfüllten Verträgen mit sofortiger Wirkung zurückzutreten und Dauerverhältnisse mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

7.5. Die BSO ist berechtigt, bereits geleistete Zahlungen auf angefallene Zins-, Mahn-, Inkasso- und Rechtsanwaltskosten anzurechnen. Jedenfalls werden geleistete Zahlungen grundsätzlich auf die ältesten Forderungen angerechnet.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1. Bis zur vollständigen Bezahlung (inkl. Zinsen und Kosten) bleibt die Ware, welche der Käufer bis dahin ordnungsgemäß instandzuhalten hat, uneingeschränktes Eigentum von BSO. Verpfändungen und sonstige Übereignungen sowie jedwede Einbauten oder Veränderungen sind bis dahin ausgeschlossen. Kommt der AG seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist BSO unbeschadet darüber hinausgehender rechtlich möglicher Ansprüche berechtigt, die Ware auf Kosten des AG zurückzuholen und die erlittenen Schäden sowie entstandenen Kosten ersetzt zu verlangen.

8.2. Bei einer solchen Rückabwicklung steht der BSO unbeschadet darüber hinausgehender Ansprüche zumindest ein pauschaler Schadenersatz in Höhe von zumindest 25% des Fakturenwertes zu.

9. Aufrechnung

9.1. Der AG ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen die Forderungen der BSO aufzurechnen, es sei denn es handelt sich um von BSO anerkannte Forderungen oder Forderungen, deren Bestand rechtskräftig gerichtlich festgestellt wurde, oder Forderungen, die ihren Rechtsgrund im selben Rechtsgeschäft wie die Forderung der BSO haben.

10. Lieferung

10.1. Der BSO steht es frei, die Art der Versendung der Ware und das Transportmittel auszuwählen.

10.2. Angekündigte Liefertermine gelten, wenn keine Fixgeschäfte vereinbart worden sind, als bloß annä-

hernd geschätzt. Wird ein vereinbarter Liefertermin um mehr als 4 Wochen überschritten, so kann der Käufer schriftlich eine Nachfrist von vier Wochen setzen und nach ihrem Verstreichen vom Vertrag zurücktreten. Für diesen Fall ist davon auszugehen, dass die Vereinbarung ohne Verschulden von BSO nicht erfüllt werden konnte. Schadenersatzansprüche an die BSO sind ausgeschlossen.

10.3. Der BSO steht es frei Teillieferungen durchzuführen bzw. Teilleistungen zu erbringen, die auch gesondert verrechnet werden können. Der AG ist verpflichtet, die Teillieferungen / Teilleistungen anzunehmen.

10.4. Fälle höherer Gewalt entheben die BSO von der Liefer- bzw. Leistungspflicht. Das gleiche gilt für alle unvorhergesehenen, vom Willen der BSO unabhängige Störungen und Erschwerungen der Liefermöglichkeit, wie Betriebsstörungen aller Art, Rohstoffmangel und behördliche Maßnahmen, welcher Art auch immer. Hierzu zählt insbesondere auch der gänzliche oder teilweise Ausfall von Lieferungen, aus welchem Grunde immer, seitens einer bestehenden oder von BSO in Aussicht genommenen Bezugsquelle. Es besteht auch keine Verpflichtung für BSO, bei Eintritt einer der vorgenannten Umstände die Eindeckung mit der vertragsgegenständlichen oder einer gleichartigen Ware bei einer für BSO nicht üblichen Bezugsquelle vorzunehmen.

11. Nutzungsrecht an Softwareprodukten und Unterlagen

11.1. Es gelten jeweils die Lizenzbestimmungen des Herstellers der Software.

11.2. Wenn BSO dem Kunden zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen Software überlässt, erhält der Kunde von BSO für die Vertragsdauer ein nicht ausschließliches Recht zur Nutzung der Software (Lizenz). Räumt BSO dem Kunden Mehrfachlizenzen der Software ein, so gelten die nachfolgenden Nutzungsbedingungen für jede einzelne dieser Lizenzen. Der Begriff „Software“ umfasst das Originalprogramm, alle Vervielfältigungen desselben sowie Teile des Programms selbst dann, wenn diese mit anderen Programmen verbunden sind. Ein Programm besteht aus maschinenlesbaren Anweisungen, audiovisuellen Inhalten und den zugehörigen Lizenzmaterialien. Die Haftung für Schäden und Verluste, die aus der Benützung eines der gelieferten Programme entstanden sind, wird ausgeschlossen.

11.3. Der AG darf zur Datensicherung nach den Regeln der Technik die notwendigen Sicherungskopien der Software erstellen. Sofern das Handbuch auf einem Datenträger übermittelt wird, darf es auf Papier ausgedruckt werden. Der AG darf Urheberrechtsvermerke von BSO nicht verändern oder entfernen. Der AG ist nicht berechtigt, die Software in anderer Weise als in den Vertragsdokumenten und im Handbuch beschrieben zu nutzen, zu kopieren, zu bearbeiten und/oder übertragen, in eine andere Ausdrucksform umwandeln oder in anderer Weise übersetzen, sofern eine solche



★ FULL ★
SERVICE EDV

Umwandlung nicht durch ausdrückliche gesetzliche Regelungen unabdingbar vorgesehen ist oder von BSO durch vorherige schriftliche Zustimmung ausdrücklich gestattet wurde.

11.4. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software zu vermieten, zu verleasen oder Unterlizenzen zu vergeben.

11.5. Nach Ablauf eines zeitlich beschränkten Nutzungsrechts für die Software oder nach wirksamer Kündigung des Nutzungsrechts hat der AG alle Datenträger mit Software, eventuellen Kopien sowie alle schriftlichen Dokumentationen und Werbehilfen an BSO zurückzugeben. Der AG löscht alle gespeicherten Programme, soweit er nicht gesetzlich zur längeren Aufbewahrung verpflichtet ist, von seinen Computersystemen. Die übrigen vertraglichen Nebenpflichten des AG gegenüber BSO bestehen über die Vertragsbeendigung hinaus fort.

11.6. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Ziffern 11.1 bis 11.5 geregelten Pflichten ist der AG gegenüber BSO zur Bezahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von € 3.000,00 verpflichtet, es sei denn, der Kunde hat die Zuwiderhandlung nicht zu vertreten. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben unberührt. Insbesondere behält sich BSO vor, unter den gesetzlichen geregelten Voraussetzungen Schadenersatz geltend zu machen.

12. Gewährleistung / Garantie / Haftung

12.1. Es gelten die Bestimmungen über die gesetzliche Gewährleistung, wobei die Frist zur Geltendmachung etwaiger Mängel gegenüber BSO auf sechs Monate verkürzt wird.

12.2. Soweit Hersteller Garantien gewähren, so hat der AG dies unmittelbar mit dem Hersteller abzuwickeln.

12.3. Der AG ist verpflichtet, die ihm gelieferte Ware / die erbrachte Leistung unverzüglich zu überprüfen und Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen. Die Mängelrüge ist spätestens binnen acht Tagen ab Übernahme der Ware / Abschluss der (Teil-) Leistung schriftlich zu erheben. Ist die Rüge berechtigt, so steht es BSO frei die Gewährleistungsansprüche des AG durch Verbesserung, Nachtrag des Fehlenden, Preisminderung, Austausch der mangelnden Ware gegen eine mangelfreie zu erfüllen oder die Ware / Leistung zurückzunehmen und den Kaufpreis zu refundieren.

12.4. Von der Gewährleistungspflicht insbesondere nicht umfasst sind solche Schäden, die bei dem Käufer / Leistungsempfänger oder einem Dritten durch unsachgemäße Behandlung, Abnutzung, ungewöhnliche äußere Einflüsse, bei Feuchtigkeit, Wärme oder Kälte entstanden sind. Von der Gewährleistungspflicht ist die BSO des Weiteren befreit, wenn an den von der BSO gelieferten Waren, Änderungen, Bearbeitungen oder Versuche der Mängelbehebung durch den Käufer oder Dritte vorgenommen worden sind. Weitergehende Ansprüche, insbesondere für Folgeschäden, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

12.5. Erfüllungsort für Gewährleistungsansprüche ist der Firmensitz der Firma BSO.

12.6. Darüber hinaus anfallende Kosten (z.B.: Reisekosten, Transportkosten und etwaige Sachleistungen, etc.) sind allein vom Kunden zu tragen.

12.7. BSO ist nicht verpflichtet Gewährleistungsreparaturen auszuführen, solange der Käufer die offenen Forderungen nicht beglichen hat.

12.8. BSO haftet für Schäden, egal aus welchen Rechtsgrundlagen der Anspruch abgeleitet wird, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, sofern ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Den Verschuldensnachweis hat immer der AG zu erbringen. Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den AG ist in jedem Fall ausgeschlossen. Dies gilt auch für Schäden anlässlich einer Leistungserbringung, sofern hier überhaupt eine Haftung nach den gesetzlichen Regeln eintreten würde.

12.9. Sofern BSO auf Nachfrage des AG allenfalls leistungsbereite Dritte nennt, so haftet BSO in keinem Fall, weder mittelbar noch unmittelbar für im Verhältnis zwischen diesem Dritten und dem AG eintretende Leistungsstörungen, Schäden und sonstige Ansprüche. BSO ist nur für selbst erbrachte Dienstleistungen verantwortlich.

12.10. Alle Ansprüche des AG aus welchem Rechtsgrund auch immer sind insgesamt mit der Rechnungssumme netto der erbrachten Leistung / der gelieferten Ware, jedenfalls aber mit EUR 10.000,00 als Maximalbetrag, beschränkt.

13. Insolvenz

13.1. Im Falle der Einleitung eines Insolvenzverfahrens eines Vertragspartners gelten die Bestimmungen der §§21ff IO. Im Falle der Abweisung der Einleitung eines Insolvenzverfahrens des AG mangels kostendeckendem Vermögen erlischt die Vertragsbeziehung zu BSO mit Rechtskraft des gegenständlichen Beschlusses automatisch.

14. Datenschutz

14.1. BSO ist nicht dafür verantwortlich, wenn es Dritten gelingt, sich auf rechtswidrige Weise Zugang zu den Daten und Informationen zu verschaffen.

14.2. Eine Speicherung von personenbezogenen Daten, nämlich Name/Firma, Beruf, Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, Vertretungsbefugnisse, Ansprechperson, Geschäftsanschrift und sonstige Adressen des AG, Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindungen, Kreditkartendaten, UID-Nummer erfolgt nur, soweit dies für die Erfüllung des Vertragsverhältnisses notwendig ist. Eine Überlassung dieser Daten an Dritte erfolgt nur gegenüber Dienstleistern, die die Daten zwecks Vertragsabwicklung im Auftrag von BSO verarbeiten. .



★ FULL ★
SERVICE EDV

14.3. Bei Auflösung des Vertragsverhältnisses werden diese Daten gelöscht, sofern nicht eine längere gesetzliche Aufbewahrungszeit vorgesehen ist und die Daten nicht mehr zur Bearbeitung von Beschwerden, zur Entgeltverrechnung oder für allfällige Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche benötigt werden.

15. Kommunikation

15.1. Der AG hat einen für den Geschäftsfall Zuständigen zu benennen, der Ansprechpartner ist und dessen Erklärungen / Aussagen Entscheidungsmacht zukommt. BSO kann davon ausgehen, dass jeder Mitarbeiter des AG berechtigt ist, eine Leistung abzurufen, wenn diese den AG betrifft oder zu dessen Nutzen angefordert wird.

16. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anzuwendendes Recht

16.1. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der BSO.

16.2. Als Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht für St. Pölten vereinbart.

16.3. Auf alle Geschäftsfälle ist österreichisches Recht anzuwenden, wobei aber ausdrücklich die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts ausgeschlossen wird.

17. Sonstiges

17.1. BSO ist berechtigt, Leistungen durch Dritte erbringen zu lassen. Ein Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Kunden wird dadurch nicht begründet.

17.2. Abweichungen von diesen AGB oder sonstigen vertraglichen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Auf die Aufhebung des Schriftformerfordernisses unterliegt der Schriftform.

17.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so lässt dies die Gültigkeit des Vertrages sowie der restlichen Bestimmungen der AGB nach dem übereinstimmenden Parteilichen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen tritt im Wege ergänzender Vertragsauslegung eine solche, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Stand: Februar 2018